

Amtsblatt

Nr. 47

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

B-Plan Nr. 69 "Scharzfelder Straße / Zollweg" 726

Ratssitzung am 25.06.2020 728

Stadt Duderstadt

Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Mingerode mit Skizze 730

Gemeinde Hörden am Harz

Öffentliche Bekanntmachung 732
Anordnung zur Änderung der vorläufigen Besitzeinweisungen
Flurbereinigung Horden am Harz

Gemeinde Krebeck

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 745

Gemeinde Obernfeld

B-Plan Nr. 11 und Örtliche Bauvorschrift "Nördlich des Wurthweges IV" mit Teilplanaufhebung des B-Planes Nr. 8 und Örtliche Bauvorschrift "Nördlich des Wurthweges III" 747

Gemeinde Walkenried

Geschäftsordnung für den Rat, den Hauptausschuss und die Ratsausschüsse der Gemeinde Walkenried sowie für die Ortsräte 749

Hauptsatzung 760

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten 764

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Walkenried (Sondernutzungssatzung) 767



C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover

Verbandsversammlung am 02.07.2020

772

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 69 „Scharzfelder Straße / Zollweg“; Beschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 69 „Scharzfelder Straße / Zollweg“ als Satzung und gleichzeitig die zugehörige Begründung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 69 „Scharzfelder Straße / Zollweg“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nachstehend ersichtlich:

Übersichtsplan Geltungsbereich B-Plan Nr. 69 „Scharzfelder Straße / Zollweg“



Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 69 „Scharzfelder Straße / Zollweg“ einschließlich der Begründung bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Ritscherstraße 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Rufnummer 05524/8530 oder 05524 / 853-151 möglich.

Der Bebauungsplan und die Begründung stehen gem. § 6a Abs. 2 BauGB in Kürze auch im Internet bereit (www.badlauterberg.de/leben/buergerservice/rechtskraeftige-bauleitplaene).

Hinweise gem. § 215 Abs. 2 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 69 „Scharzfelder Straße / Zollweg“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister,

gez.

Dr. Gans

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 25. Juni 2020, um 18.00 Uhr**, findet im städt. Kurhaus eine **öffentliche Sitzung** des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
- Diskussion zur weiteren Verwendung des städt. Grundstücks Ritscherstraße 6 – 8 (ehem. Rathaus)
- Fusionsvorhaben Bad Lauterberg/Bad Sachsa/Walkenried; Sachstandsbericht
- Beschlussfassung zur Beendigung der Fusionsgespräche mit der Stadt Bad Sachsa und der Gemeinde Walkenried
- Feststellung der Voraussetzungen für den Sitzverlust durch Verlust der Wählbarkeit des Rats Herrn Dr. Reiner Schenk im Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Feststellungsbeschluss zur Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen nach Auflösung der Gruppe SPD/DIE GRÜNEN
- Besetzung des Zweckverbandes der fusionierten Sparkasse Osterode am Harz
- Beschlussfassung über die Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beratung und Beschlussfassung über
 - a) die Kalkulation der Gäste- und Tourismusbeiträge (Aufwandsermittlung) für die Jahre 2020, 2021 – 2023 einschließlich der Nachkalkulation für die Jahre 2017 - 2019,
 - b) der Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Gästebeitragsatzung GB-S) ab dem 01.01.2021
- Jahresabschluss der Stadt Bad Lauterberg im Harz für das Haushaltsjahr 2016; Beschluss und Entlastung des Bürgermeisters
- Beschlussfassung über den Verzicht auf die Gebühren der Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung zur Erstellung eines städtebaulichen Planungskonzeptes für die Stadt Bad Lauterberg im Harz und ihre Ortsteile

- Beschlussfassung zum kostenfreien Angebot des Ferienpasses ab dem Jahr 2020
- Beschlussfassung zum Erlass der KITA-Gebühren für die städt. Kindertagesstätte "Spatzennest"

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans



Amtliche Bekanntmachung

Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Duderstadt für den Ortsteil Mingerode

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 9 „Sonnenberg“, OT Mingerode, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde nach § 13b BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt.

Da der Bebauungsplan Nr. 9 von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Mingerode abweicht, wurde der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst. Der Rat der Stadt Duderstadt hat mit dem Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan am 12.12.2019 auch die Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen am 23.12.2019, Nr. 52 wurde auch die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanberichtigung geht aus der nachfolgenden Planskizze hervor.

Die Flächennutzungsplanberichtigung einschließlich der Begründung kann im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Stadtentwicklung, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Flächennutzungsplanberichtigung gegeben.

Der Bürgermeister

gez. Thorsten Feike

(Thorsten Feike)

Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt, Tel. 05527/ 841-0, Fax: 841-197



Flurbereinigung Hörden am Harz (2537)

Landkreis Göttingen

Az.: 4.2.3-611-2537-08.5 Bd. 2-1/20

Göttingen, 03.06.2020

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Anordnung zur Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung

Die Beteiligten mit den Ordnungsnummern (ONr.)

5, 6, 7, 20, 101, 102, 106, 113, 123, 130, 141, 143, 147, 153, 157, 162, 173, 178, 179, 181, 197, 202, 220, 221, 226, 227, 237, 238, 239, 242, 244, 247, 250, 251 und 265

des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Hörden am Harz werden hiermit nach § 65 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794),

zum 15. Juli 2020

in den **Besitz** der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) vorläufig eingewiesen. Demgemäß wird die **Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 18.06.2018** und die **Anordnung zur Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 17.07.2018 in Teilen aufgehoben**.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, sind die Überleitungsbestimmungen – die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden – maßgebend. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Hörden am Harz ist zu den Überleitungsbestimmungen im Jahr 2018 gehört worden (§§ 62 Abs. 2, 65 Abs. 2 Satz 3 und 4 FlurbG). Sie werden jedem von der Änderung betroffenen Teilnehmer in vollem Wortlaut in der für 2020 aktualisierten Fassung zugesandt und liegen außerdem zusammen mit einer Übersichtskarte der neuen Feldeinteilung in der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz und der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz ab sofort einen Monat während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Bitte informieren Sie sich vorab, welche aktuell geltenden Einschränkungen (telefonische oder elektronische Voranmeldung) und Regelungen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (u. a. Mund-Nasen-Bedeckung) für eine örtliche Einsichtnahme bei der jeweiligen Gemeinde oder Stadt vorgeschrieben sind. Informationen hierzu finden Sie auf den Internetpräsentationen der o. g. kommunalen Verwaltungen.

Zusätzlich erfolgt die Auslegung einer Übersichtskarte der neuen Feldeinteilung beim Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hörden am Harz, Herrn Willi Armbricht, Schulstraße 18, 37412 Hörden am Harz.

Die Übersichtskarte der neuen Feldeinteilung zur Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung kann auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig eingesehen werden:

<http://www.arl-bs.niedersachsen.de> → Förderung und Projekte: Flurbereinigung → Dienstgebäude Göttingen: Flurbereinigung und Landmanagement → Hörden am Harz (LK Göttingen).

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung treten mit den in den Überleitungsbestimmungen genannten Zeitpunkten ein. Sie enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst mit dem in der später zu erlassenden Ausführungsanordnung zu bestimmenden Zeitpunkt über (§ 61 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Überleitungsbestimmungen angeordnet. Die sofortige Vollziehung schließt die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aus.

Zur Erteilung von Auskünften über die Abfindungsgrundstücke und deren Lage stehen Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, an folgenden Tagen ausschließlich nach vorheriger, individueller Terminabsprache per Telefon – (0551) 5074-228 oder (0551) 5074-255 – unter Einhaltung der vom Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig und der Hausverwaltung vorgegebenen Infektionsschutzgrundsätzen und Hygieneregeln zur Verfügung:

**am Mittwoch, den 01. Juli 2020
in der Zeit von 09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr**

**am Donnerstag, den 02. Juli 2020
in der Zeit von 09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr**

**im Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen,
Danziger Straße 40, 37083 Göttingen – Raum 112.**

Auf Antrag können Termine für eine örtliche Anzeige der neuen Grenzen vereinbart werden.

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan können nach dessen Bekanntgabe im Anhörungstermin nach § 59 FlurbG vorgebracht werden. Dieser Termin wird voraussichtlich im Jahr 2021 stattfinden.

Gründe

Die nach § 65 FlurbG für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind in der vereinfachten Flurbereinigung Hörden am Harz gegeben. Die Grenzen der neuen Feldeinteilung sind zum Zeitpunkt der Besitzeinweisung in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten eingebrachten Grundbesitz stehen fest.

Diese Voraussetzungen gelten ebenfalls für die Anordnung der Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung. Die Flurbereinigungsbehörde hat im Nachgang der Vorläufigen Besitzeinweisung weitere Optimierungen der Feldeinteilung vorgenommen. Die Änderung umfasst Teile des Flurbereinigungsgebietes und beeinträchtigt nicht die Wertgleichheit der Neuzuteilung der restlichen Beteiligten. Alle von der Änderung betroffenen Ordnungsnummern sind zu Beginn dieser Anordnung aufgeführt.

Der Flurbereinigungsplan wird den Beteiligten erst später vorgelegt werden. Die tatsächliche Ausführung des Planes wäre daher erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Das aber würde dem Sinn des

Flurbereinigungsgesetzes, nämlich den Beteiligten so schnell wie möglich die Vorteile des Flurbereinigungsverfahrens zu verschaffen, widersprechen. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung war nach § 80 Abs. 2 VwGO anzuordnen, um die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen auszuschließen.

Es liegt im öffentlichen Interesse und aus den vorgenannten Gründen ganz besonders im Interesse der Beteiligten, dass die durch die Flurbereinigung erzielte Verbesserung der Agrarstruktur im Verfahrensgebiet den Beteiligten sofort zugutekommt und keine Zweifel über den Eintritt bzw. die Wirksamkeit der mit dieser Besitzeinweisung verbundenen Rechtsänderungen bestehen.

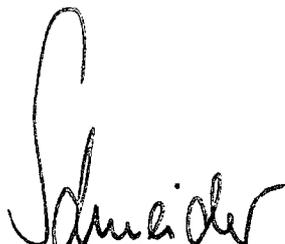
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig oder direkt beim ArL Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen eingelegt werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch spätestens am letzten Tag der Frist bei der oben angegebenen Behörde eingeht.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Besitzeinweisung kann – wenn Widerspruch dagegen erhoben wurde – unmittelbar die Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg (Flurbereinigungssenat), Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, beantragt werden mit dem Ziel, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgehoben und damit die aufschiebende Wirkung des Widerspruches wieder hergestellt wird.

Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zu Niederschrift der Geschäftsstelle zu stellen oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl S. 247) einzureichen (§ 80 Abs. 5 VwGO).


(Schneider)



Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
Geschäftsstelle Göttingen



Flurbereinigung Hörden am Harz (2537)

Landkreis Göttingen

Az.: 4.2.3-611-2537-08.5 Bd. 2-1/20

Göttingen, 03.06.2020

ÜBERLEITUNGSBESTIMMUNGEN

für die Flurbereinigung Hörden am Harz

A) Ausführung

1. Die **rechtliche** Ausführung des Flurbereinigungsplanes wird unabhängig von der vorläufigen Besitzeinweisung zu einem späteren Zeitpunkt durch besondere Verfügung (Ausführungsanordnung) angeordnet.

Erst mit dem in der Ausführungsanordnung zu bestimmenden Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand nach den §§ 61 und 62 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) an die Stelle des bisherigen. Insbesondere gehen zu diesem Zeitpunkt die neuen Grundstücke in das Eigentum der Teilnehmer über.

2. Die **tatsächliche Ausführung** des Flurbereinigungsplanes wird durch die nachstehenden Überleitungsbestimmungen geregelt; sie werden mit der vorläufigen Besitzeinweisung (§§ 65 und 66 FlurbG) wirksam.
3. Besondere Härten für einzelne Eigentümer, die über das normale, zumutbare Maß hinausgehen, werden auf Antrag des Beschwerden und Prüfung durch das Amt für regionale Landesentwicklung im Einzelfall in Geld oder Land ausgeglichen.

B) Übergang der Landabfindungen

1. Besitzübergang

Die Beteiligten treten den Besitz ihrer neuen Abfindungsgrundstücke an, **sobald** der Vorbesitzer die darauf stehenden Früchte **abgeerntet** hat.

2. Übergabetermin

- 2.1 Als **spätester** Termin für die Übergabe der mit Früchten bestandenen Flächen werden folgende Zeitpunkte bestimmt, soweit die Beteiligten untereinander keine andere Regelung treffen. Eine solche andere Regelung wird vom Amt für regionale Landesentwicklung nicht beaufsichtigt.

a)	für Wintergerste	15.08.2020
b)	für sonstiges Getreide und Raps	15.09.2020

c)	Flächen, für die Verpflichtungen im Rahmen des „Greening“ ¹ bzw. von Agrar – Umweltmaßnahmen nach NiB – AUM ² bestehen ³	maßnahmenbedingt, entsprechend der geltenden Richtlinie NiB-AUM
d)	für Futterrüben, Mais, Kartoffeln	15.11.2020
e)	für Wiesen ,Weiden und Ackergras	15.11.2020
f)	bei Wiesen und Weiden (Umwandlung in Acker)	15.10.2020
g)	für Zuckerrüben, Körnermais und Ackerbohnen	31.12.2020
h)	für die Rübenmieten	das Ende der Kampagne 2020
i)	für Gemüseanbauflächen	01.12.2020
j)	für Gartenflächen	15.11.2020

- 2.2 Die genannten Termine sind in der Weise zu verstehen, dass die Abräumung am Abend des vorhergehenden Tages vollständig erfolgt sein muss. Andere Abmachungen unter den Beteiligten sind zulässig, werden aber vom Amt für regionale Landesentwicklung nicht beaufsichtigt.
- 2.3 An dem auf die jeweiligen Termine folgenden Tag kann der neue Besitzer mit der Bestellung der ihm zugewiesenen Flurstücke beginnen. Die noch nicht abgeräumten Reste gehen auf ihn über oder können nach Rücksprache mit dem Amt für regionale Landesentwicklung auf Kosten des Vorbesitzers fortgeschafft werden.
- 2.4 Das Amt für regionale Landesentwicklung kann bestimmen, dass früher geerntet werden muss, wenn nur dadurch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Abfindungen möglich ist. Die Entschädigung für verfrühte Aberntung wird von Amts wegen festgesetzt.
- 2.5 Zwischenfrüchte sind nur noch auf der Neuzuteilung anzubauen. Abweichende Regelungen bedürfen der Genehmigung des Amtes für regionale Landesentwicklung.
- 2.6 Brachliegende Flächen sind vom Vorbesitzer so herzurichten, dass der Planempfänger die Fläche ohne zusätzlichen Aufwand bestellen kann.

Flächen, für die eine Förderung im Rahmen der Agrar – Umweltmaßnahmen gewährt wird, dürfen grundsätzlich erst nach den in den jeweiligen Regelungen festgelegten Zeitpunkten geräumt werden.

Dies sind bei den Maßnahmen:

- AL 2⁴: 15.02.2021
- bei der Teilmaßnahme AL 22⁵: 01.03.2021
- BS 1⁶: 15.10.2020
- bei den Schlägen/Teilflächen, auf denen Winterruhe einzuhalten ist: 15.02.2021
- BS 2⁷– BS 6: 31.12.2020

¹ Verpflichtung zur Anwendung für den Klima- und Umweltschutz förderlicher Landbewirtschaftungsmethoden n. Art. 43 VO (EU) Nr. 1307/2013

² Fördermaßnahmen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (Richtlinie NiB-AUM)

³ Internet: www.ml.niedersachsen.de weiter: Themen, Agrarpolitik und Landwirtschaft, AUM und Greening

⁴ Winterbegrünungen mit Zwischenfrüchten und Untersaaten

⁵ Anbau von winterharten Zwischenfrüchten und Untersaaten

⁶ Einjährige Blühstreifen

⁷ Mehrjährige Blühstreifen bzw. Schonstreifen für Ackerwildkräuter, Feldhamster, Ortolan, Rotmilan, Grünstreifen, Anlagen von Hecken zum Schutz von Winderosion und für den Wild- und Vogelschutz

Vorbesitzer bzw. -bewirtschafter müssen den neuen Besitzer bzw. Bewirtschafter über den maßgeblichen Übergabezeitpunkt informieren!
Eine Missachtung der Termine kann dazu führen, dass der Vorbesitzer/ Antragsteller sanktioniert wird.
Dies wiederum kann zu Schadensersatzansprüchen gegen den Verursacher führen. Gegebenenfalls kann der neue Besitzer wegen besonderer Wirtschafterschwernisse Schadensersatzansprüche beim ArL geltend machen.

Agrar – Umweltmaßnahmen, die lagegenau durchgeführt werden (über den gesamten Verpflichtungszeitraum an derselben Stelle) und bei denen der bisherige Bewirtschafter die Flächen nicht mehr nutzt, werden bzgl. dieser Flächen durch die Besitzeinweisung grundsätzlich beendet, wenn der neue Bewirtschafter die Verpflichtung nicht vom Vorbewirtschafter übernimmt.

Dies betrifft die Maßnahmen BV⁸, BS 2 bis BS 9, GL 1 bis GL 5⁹ und BB 1 und BB 2¹⁰.

Ob eine Übernahme möglich ist, ist mit der zuständigen Bewilligungsstelle zu klären.

Für die Abfindungsflächen kann ggf. ein Antrag auf Aufnahme in die Maßnahme (Folgeantrag) gestellt werden.

- 2.7 Beim Pflügen der Rüben- und Kartoffeläcker steht es dem Vorbesitzer frei, die ausgepflügten und liegen gebliebenen Feldfrüchte aufzulesen. Der Planempfänger ist verpflichtet, dem Vorbesitzer von den beginnenden Bestellungsarbeiten bis zum Vortage mittags 12:00 Uhr Nachricht zu geben.
- 2.8 Auf den alten Grundstücken gelagerter Mist oder anderer Dünger ist vom Vorbesitzer bis zum 01.10.2020 abzufahren; andernfalls geht er in das Eigentum des Planempfängers über.
- 2.9 Vorjährige Rübenblattmieten sind ebenfalls unverzüglich abzufahren. Diesjährige Rübenblattmieten sind auf den Zuteilungsflächen anzulegen. Falls dies im Einzelfall nicht möglich ist, darf ausnahmsweise auch eine Miete auf einer Altbesitzfläche angelegt werden. In diesem Fall hat der Planempfänger einen Entschädigungsanspruch in Höhe von 0,50 €/m² gegen den Altbesitzer. Diese Rübenblattmieten müssen bis zum 01.04.2021 geräumt, eingeebnet und von Fremdstoffen befreit sein.
- 2.10 Grasmieten und Strohflächen sind bis zum 01.05.2021 abzufahren; als Entschädigung für Silolager hat der Vorbesitzer dem Planempfänger die Entschädigung von 0,50 €/m² zu zahlen.

3. Bestimmungen zur Ausweisung von gemeinschaftlichen Anlagen

- 3.1 Die neu ausgewiesenen Grünwege verbleiben bis zum 31.12.2020 als landwirtschaftliche Nutzflächen bei den Alteigentümern. Der Besitzübergang erfolgt erst zum 01.01.2021.
- 3.2 Alle Flächen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgewiesen werden, verbleiben bis zum 31.12.2020 als landwirtschaftliche Nutzflächen beim Alteigentümer. Der Besitzübergang erfolgt erst zum 01.01.2021.
- 3.3 Der Ausbau der noch geplanten Wirtschaftswege wird für die Folgejahre vorgesehen.

4. Bestimmungen wegen Holzbeständen

- 4.1 Holzungen, Feldgehölze, einzelne Bäume, Hecken und Sträucher, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, hat der Empfänger der Landabfindung zu übernehmen. Andere Bestandteile dieser Art darf der Vorbesitzer nicht ohne Einwilligung des Planempfängers entfernen.

⁸ Förderschwerpunkt BV- betriebliche Verpflichtung: Ökologischer Landbau

⁹ Förderschwerpunkt GL – Maßnahmen auf Dauergrünland: z.B. extensive Bewirtschaftung, Einhaltung der Frühjahrsruhe

¹⁰ Maßnahmen zum Schutz Besonderer Biotope: Beweidung und Mahd

Sämtliche Änderungen an Gehölzbeständen sind jedoch nur mit vorheriger Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung zulässig (§ 34 FlurbG).

Darüber hinaus sind die Bestimmungen des § 39 BNatSchG zu beachten.

- 4.2 Der Vorbesitzer und der Empfänger der Landabfindung sollen sich über die Entschädigung des Holzüberganges selbst einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann jeder von beiden beim Amt für regionale Landesentwicklung bis zum 31.12.2020 die Festsetzung von Entschädigung nach § 50 Abs. 2 FlurbG beantragen.

Anträge, die nicht in dieser Frist gestellt worden sind, werden nicht mehr berücksichtigt. In diesem Falle gehen Bäume, Sträucher und Hecken ohne Entschädigung in das Eigentum des Planempfängers über.

- 4.3 Der Planempfänger kann verlangen, dass die Wurzeln von während des Flurbereinigungsverfahrens geschlagenen Bäumen, Sträuchern und Hecken vom Vorbesitzer ausgerodet werden.

5. Bestimmungen wegen Übernahme von Obstbäumen und Beerensträuchern

- 5.1 Die Ernte von allen Obstbäumen und Beerensträuchern steht dem bisher Berechtigten zu; sie ist spätestens bis zum 31.10.2020 einzuholen.

- 5.2 Obstbäume und Beerensträucher, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, hat der Empfänger der Landabfindung zu übernehmen.

Unfruchtbare, unveredelte, noch verpflanzbare oder abgängige Obstbäume sowie verpflanzbare oder abgängige Beerensträucher können vom Vorbesitzer bis zum 30.11.2020 entfernt werden, wobei auch die Wurzeln zu roden sind (**Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung erforderlich; siehe 4.1**). Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, gehen sie ohne Entschädigung in das Eigentum des Planempfängers über.

- 5.3 Für fruchtbare, veredelte, nicht mehr verpflanzbare Obstbäume sowie fruchtbare, nicht mehr verpflanzbare Beerensträucher hat der Vorbesitzer einen Anspruch auf Geldentschädigung. Der Planempfänger ist zur Übernahme gegen Geldentschädigung verpflichtet, wenn sie für ihn nutzbar sind.

- 5.4 Über die Höhe der Entschädigung sollen sich die beiden Beteiligten einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann jeder von beiden bis zum 31.01.2021 beim Amt für regionale Landesentwicklung die Festsetzung der Entschädigung gemäß § 50 Abs. 2 FlurbG beantragen. Anträge, die nicht in dieser Frist gestellt worden sind, bleiben unberücksichtigt. In diesem Falle gehen Bäume, Sträucher und Hecken ohne Entschädigung in das Eigentum des Planempfängers über.

6. Zäune, Tränkanlagen, Weideschuppen, Gerätschaften, Materialien etc.

Das Umsetzen der Zäune und die Beseitigung von alten Tränken, Pumpen, Weideschuppen und ähnlichen Anlagen müssen die Beteiligten auf eigene Kosten vornehmen. Alte Anlagen dieser Art, die bis zum 01.01.2021 nicht beseitigt sind, gehen ohne Entschädigung in das Eigentum des Planempfängers über. Gartenzäune sind, soweit es die neue Nutzung erfordert, bis zum 01.01.2021 zu entfernen. Werden Anlagen entfernt, so sind sie restlos zu entfernen.

Gerätschaften, Materialien (z.B. alte Reifen, Bauschutt) etc., die auf den Grundstücken lagern, sind vom Alteigentümer bis zum 01.01.2021 zu entfernen. Nicht entfernte Gerätschaften, Zäune usw. können nach Absprache mit dem Amt für regionale Landesentwicklung auf Kosten des Vorbesitzers fortgeschafft werden.

7. Zeitpunkt der Einziehung der alten Wege, Gewässer, Brücken usw.

Alte künftig wegfällende Wege, Gewässer, Durchlässe, Brücken und Überfahrten müssen noch so lange zur Benutzung freigehalten werden, bis die neuen Anlagen fertig ausgebaut und benutzbar sind. Eine Entschädigung wird den Grundbesitzern hierfür nicht gewährt.

Planempfänger, die Teile ihrer Abfindungen zeitweise weder auf alten noch auf neuen Wegen erreichen können, haben einen Anspruch auf Benutzung einer Fahrt über Nachbargrundstücke; sie sind dabei zur größtmöglichen Rücksichtnahme verpflichtet.

8. Viehtränken an Gewässern und Gräben

Die Gewässer und Gräben dürfen vom Vieh nicht betreten werden. Wiesen und Weiden sind daher, soweit erforderlich, einzuzäunen. Neue Viehtränken an Gewässern und Gräben müssen die Beteiligten auf eigene Kosten anlegen.

Die Anlage hat so zu erfolgen, dass die Böschungen durch das Vieh nicht beschädigt werden können und der Wasserabfluss nicht gehemmt wird. Am wirksamsten wird eine Beschädigung des Grabenprofils vermieden, wenn Selbsttränken (Weidepumpen) aufgestellt werden.

9. Durchlässe und Überfahrten

Die Zuwegung zu den neuen Grundstücken über Durchlässe werden in ausreichendem Maße von der Teilnehmergeinschaft hergestellt. Die Lage und Abmessung hierfür bestimmt das Amt für regionale Landesentwicklung im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft. Die Durchlässe oder sonstigen Überbrückungen sind von den Planempfängern zu unterhalten. Hierzu gehört auch, dass die oberhalb und unterhalb anschließenden Gewässer auf einer Länge von mindestens 0,5 m geräumt werden.

10. Grenzzeichen usw.

Grenzzeichen und vermarkte Vermessungspunkte (Steine, Schachtelhalme und Rohre) dürfen nicht entfernt, tiefergesetzt oder beschädigt werden. Der Planempfänger hat sich selbst darüber zu unterrichten, wo sich in seiner Landabfindung alte, ungültig gewordene Grenzzeichen oder sonstige Hindernisse (z.B. Drainageausläufe) für die Bewirtschaftung befinden. Er hat diese, falls nötig, auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Vorbesitzer ist verpflichtet, dem Planempfänger nach bestem Wissen und Gewissen den Standort solcher Hindernisse anzuzeigen.

11. Düngerzustand

Ein Ausgleich für noch nicht ausgenutzten Dünger findet nicht statt.

12. Nießbrauch- und Pachtverhältnisse

12.1 Bestehende Nießbrauch- und Pachtverhältnisse werden durch die Flurbereinigung nicht aufgehoben; jedoch gehen die Nutzungs- und Pachtansprüche des Nießbrauchberechtigten bzw. Pächters von den alten Plänen auf die neuen Abfindungsflächen über. Auf dieser Grundlage müssen die Beteiligten ihr Nießbrauch- bzw. Pachtverhältnis neu regeln.

12.2 Einigen sich beide nicht, so entscheidet auf Antrag einer der Parteien das Amt für regionale Landesentwicklung nach Maßgabe der §§ 68, 70 und 71 FlurbG. Die Anträge auf Regelung des Pachtverhältnisses sind nach § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass der Besitzeinweisung beim Amt für regionale Landesentwicklung zu stellen.

13. Veräußerung von Grundstücken

Im Falle der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber nach § 15 FlurbG in die Rechtsposition des Veräußerers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren, insbesondere auch die Besitzeinweisung, gegen sich gelten lassen. Der Veräußerer hat den Erwerber auf alle sich aus vorstehenden Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

14. Herstellung und Unterhaltung der neuen Anlagen

Die Herstellung der neuen Anlagen obliegt der Teilnehmergeinschaft. Diese hat die Anlagen so lange zu unterhalten, bis sie den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen Unterhaltungspflichtigen übergeben sind. Etwaige Nebennutzungen dieser Anlagen, wie Verpachtung der Wege, stehen in der Übergangszeit der Teilnehmergeinschaft zu.

15. Entscheidung in Zweifelsfällen

In allen sich aus den Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelsfällen entscheidet das Amt für regionale Landesentwicklung auf Antrag.

16. Erzwingen von Handlungen und Unterlassungen

Die Anordnungen in den Überleitungsbestimmungen können nach § 137 FlurbG erzwungen werden. Insbesondere können Handlungen, die nach den Überleitungsbestimmungen auszuführen sind, auf Kosten des Verpflichteten durch andere vorgenommen werden. Werden Handlungen, die nach den Überleitungsbestimmungen zu unterlassen sind, trotzdem vorgenommen, so kann ein Zwangsgeld bis zu einem Betrag von 5000,- € festgesetzt werden.

C) Hinweise für Teilnehmer an Agrarförderungsverfahren

Bezug: Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.02.2017 (Az. 306-6110; Erlass v. 01.12.2009 Az. 306-60161-1)

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

- Direktzahlungen/Greening/AUM allgemein:
In Flurbereinigungsverfahren gelten für das Greening dieselben Regeln wie außerhalb der Verfahren.

Für alle Anträge von flächenbezogenen Zahlungen im Rahmen der Direktzahlungen sowie für Agrarumweltmaßnahmen (AUM) müssen ab der Antragstellung im auf die Besitzeinweisung folgenden Jahr die sich durch die vorläufige Besitzeinweisung ergebenden neuen Feldblockbezeichnungen und neuen Feldblockgrößen verwendet werden. Die Angabe von Landschaftselementen gem. § 8 Abs. 1 AgrarZahlVerpfIV, die sich nunmehr in der Verfügungsgewalt eines neuen Bewirtschafters befinden und an die bewirtschaftete Fläche angrenzen, ist verpflichtend.

Sofern Flächen verpachtet sind, obliegt es den Verpächtern, ihre Pächter über die Änderungen durch die vorläufige Besitzeinweisung zu unterrichten.

Auf die Verpflichtung der Flächenbewirtschaftler, die Landwirtschaftskammer (LWK) unverzüglich schriftlich über Veränderungen, die Abweichungen zum eingereichten Sammelantrag mit sich bringen (z.B. Bewirtschaftung anderer Flächen nach der vorläufigen Besitzeinweisung), zu informieren, wird hingewiesen.

Verstöße gegen Greening-Bestimmungen werden von der LWK geahndet und können zu Prämienkürzungen und Verwaltungssanktionen führen.

- **Dauergrünland:**
Jede betroffene Fläche behält grundsätzlich ihren Status, auch wenn die Fläche im Jahr der Besitzeinweisung im Sammelantrag eines anderen Betriebsinhabers enthalten ist. Der Dauergrünlandstatus ist an die konkrete Fläche und nicht an den Betrieb gebunden.
Eine Genehmigung der LWK ist notwendig, wenn der Status verändert werden soll, etwa wenn Dauergrünland in andere landwirtschaftliche Nutzungen oder auch in nicht landwirtschaftliche Nutzungen umgewandelt werden und ggfs. an anderer Stelle wieder angelegt werden soll.
Auf das absolute Umbruch- und Umwandlungsverbot von Dauergrünland, das vor dem 01.01.2015 in FFH-Gebieten entstanden ist, wird hingewiesen.

Im Falle der Neuzuteilung von Grünland kann die Flurbereinigungsbehörde Auskunft zum Dauergrünlandstatus der Flächen erteilen.

- **ökologische Vorrangflächen (ÖVF):**
Es könnte durch die vorläufige Besitzeinweisung der Fall eintreten, dass die im Sammelantrag als ÖVF gekennzeichneten Flächen einem anderen Betrieb zugewiesen werden.

Für diesen Fall werden die neuen Bewirtschafter darauf hingewiesen, die bestehenden Greening-Auflagen (ökologische Vorrangflächen) insbesondere sofern es sich um den Anbau von Zwischenfrüchten handelt, einzuhalten. Das bedeutet, dass Flächen, die mit Zwischenfrüchten bestellt worden sind und als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen wurden, bis zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres von den neuen Bewirtschaftern nicht entfernt werden dürfen. Ergänzend dürfen diese im Rahmen von Cross Compliance erst ab dem 16.02. des auf die Besitzeinweisung folgenden Jahres von den neuen Bewirtschaftern bearbeitet werden. Anderenfalls hätte dieses Verwaltungsanktionen im Rahmen von Cross Compliance zur Folge.

Die neuen Bewirtschafter werden deshalb darauf hingewiesen, sich mit dem vorherigen Bewirtschafter der ihnen zugeteilten Fläche in Verbindung zu setzen, um zu erfahren, ob die Fläche als ökologische Vorrangfläche gemeldet wurde und welche Verpflichtungen hierauf ruhen.

Für aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen (Brache, Pufferstreifen, Waldrandstreifen und Feldrandstreifen) gilt der Stilllegungszeitraum bis zum 31.12. des Antragsjahres bzw. des Jahres der Besitzeinweisung. Eine Bodenbearbeitung ist nur dann bereits ab dem 01.08. des Jahres der Besitzeinweisung möglich, wenn eine Einsaat oder Pflanzung einer Kultur vorbereitet und durchgeführt wird, die erst im Folgejahr geerntet werden soll.

Bisheriger und neuer Bewirtschafter müssen sich untereinander über die Bewirtschaftungsmodalitäten bis zum Auslaufen der eingegangenen Verpflichtungen des vorherigen Bewirtschafters einigen, um die Voraussetzungen für die Prämiengewährung nicht zu gefährden und um ggf. finanzielle Nachteile für beide Beteiligten zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Flurbereinigungsbehörde zu unterrichten. Zudem besteht für den bisherigen Bewirtschafter die Möglichkeit, bis zum 01.10. des Antragsjahres und ggf. vor der Besitzeinweisung bei der LWK einen Wechsel der ÖVF-Flächen gem. § 11a InVeKoSV unter den dort genannten Voraussetzungen zu beantragen (Modifikationsantrag).

- **Besonderheiten bei den Niedersächsischen und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM)**
Wurde im Jahr der vorläufigen Besitzeinweisung für die abgegebenen Flächen die Auszahlung für bestehende Agrarumweltmaßnahmen (AUM) beantragt, sind folgende Regelungen zu beachten:
Nicht lagegenaue Verpflichtungen mit der Bewirtschaftungsaufgabe, die im Herbst angebaute Kultur bis ins nächste Frühjahr zu erhalten, müssen vom neuen Bewirtschafter beachtet werden.

Beseitigt der neue Bewirtschafter die vorgefundene Kultur, können diese Flächen nicht für die Auszahlung der beantragten AUM berücksichtigt werden.

Gleiches gilt für **lagegenaue Verpflichtungen** mit der Bewirtschaftungsaufgabe, die angebaute Kultur zu erhalten.

Im Antragsjahr sollten daher nur solche Flächen mit einer Herbstbestellung vorgesehen werden, die auch nach der vorläufigen Besitzeinweisung im Betrieb des jeweiligen Antragstellers verbleiben.

Ansonsten werden alle übrigen AUM-Verpflichtungen (sowohl Grünland als auch Ackerland betreffend) an die neue Lage des Betriebes angepasst. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich (weil z.B. die erforderliche Gebiets- oder Zielkulisse nicht vorhanden ist), so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

Sobald sich Fragen zu prämierechtlichen Auswirkungen über die vorgenannten Sachverhalte hinaus ergeben, sollen die betroffenen Bewirtschafter sich mit der für sie zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Verbindung setzen.



(Schneider)



Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
Geschäftsstelle Göttingen



NACHBARRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

für die Flurbereinigung Hörden am Harz

- 1. Abgesehen von den Einschränkungen aufgrund Gesetz, Verordnung, Satzung oder dergleichen, insbesondere aufgrund des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes (NNachbG) vom 31. März 1967 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), sind die Empfänger der neuen Grundstücke in der freien und uneingeschränkten Benutzung ihrer Abfindung nur an nachstehende Vorschriften gebunden.**

2. Die nachbarrechtlichen Bestimmungen treten gleichzeitig mit der vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 des Flurbereinigungsgesetzes in Kraft.

A. Einfriedung

3. Alle Grundstücke sind einzufrieden, soweit sie beweidet werden. Die Einfriedung zwischen den beweideten Grundstücken ist auf der Grenzlinie von den Eigentümern je zur Hälfte herzustellen und zu unterhalten.

Die Einfriedungen zwischen beweideten und unbeweideten Grundstücken müssen von den Eigentümern der beweideten Grundstücke 0,60 m von der Grenze entfernt auf ihrer Fläche auf eigene Kosten hergestellt und unterhalten werden (Schwengelrecht).

4. Falls nach dem Eintritt des neuen Rechtszustandes Weidefläche in nicht beweidete Fläche umgewandelt wird, gilt folgende Regelung:
Der Besitzer der künftig nicht mehr beweideten Fläche hat das Recht, die Einfriedung auf eigene Kosten 0,60 m von der Grenze entfernt in das Nachbarweidegrundstück zu versetzen. Die Unterhaltung der Einfriedung obliegt in diesem Falle dem Eigentümer bzw. Besitzer des beweideten Grundstückes.

5. Falls nach dem Eintritt des neuen Rechtszustandes nicht beweidete Fläche in Weidefläche umgewandelt wird, gilt folgendes:
Der Eigentümer bzw. Besitzer der bisher nicht beweideten Fläche ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres die Einfriedung auf eigene Kosten aus dem Nachbarweidegrundstück auf die Grenzlinie zu versetzen. Ist die Einfriedung bis zum Weideauftrieb nicht versetzt worden, hat der Eigentümer bzw. Besitzer des Nachbarweidegrundstückes das Recht, die Einfriedung auf Kosten des Eigentümers bzw. Besitzers der bisher nicht beweideten Fläche versetzen zu lassen.

Die Unterhaltung der Einfriedung obliegt dann beiden Grundstückseigentümern je zur Hälfte.

6. Die Einfriedungen an Straßen, Wegen und Gewässern regeln sich nach den dafür geltenden Bestimmungen. Der Empfänger des anliegenden Grundstückes hat die Einfriedung auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten.
7. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen der Grenznachbarn dürfen ohne Zustimmung der Anlieger elektrisch geladene Einfriedungen (Elektrozäune) im freien Felde (Acker gegen Weide) nur 0,60 m von der Grenze entfernt errichtet werden. An Wegen ohne Seitengräben dürfen solche Einfriedungen nur mit 0,60 m Entfernung von der Grenze angelegt werden, während bei Gewässern, Grenzgräben und Seitengräben ein Mindestabstand von 0,60 m von der Böschungsoberkante eingehalten werden muss.

B. Viehtränken

8. Viehtränken dürfen das vorhandene Gewässerprofil nicht einschränken. Die für das Gewässer ausgewiesene Fläche darf nicht vom Vieh betreten werden. Der Viehhalter ist zum Ersatz des bei Verstoß gegen diese Bestimmung entstehenden Schadens verpflichtet. Die wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnungen des Landkreises Göttingen, bleiben unberührt.

C. Mieten, Dungstellen

9. Mieten und Dungstellen dürfen nur so angelegt werden, dass an den gemeinschaftlichen Anlagen keine Schäden entstehen können, insbesondere dürfen sie nicht über Drainage-Systemen angelegt werden und müssen den wasserrechtlichen Bestimmungen, z.B. den Verordnungen des Landkreises Göttingen, entsprechen.



(Schneider)



Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
Geschäftsstelle Göttingen

Haushaltssatzung der Gemeinde Krebeck

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Krebeck in seiner Sitzung am 29.01.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.506.700
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.508.100
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.421.200
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.374.600
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	845.000
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	845.000
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.000

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.266.200
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.224.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 845.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 236.800 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 100.000 Euro festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i.S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Krebeck, den 10.02.2020

Der Bürgermeister



Frank J. Hinc

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 19.06.2020 bis einschl. 03.07.2020 während den Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung öffentlich aus.

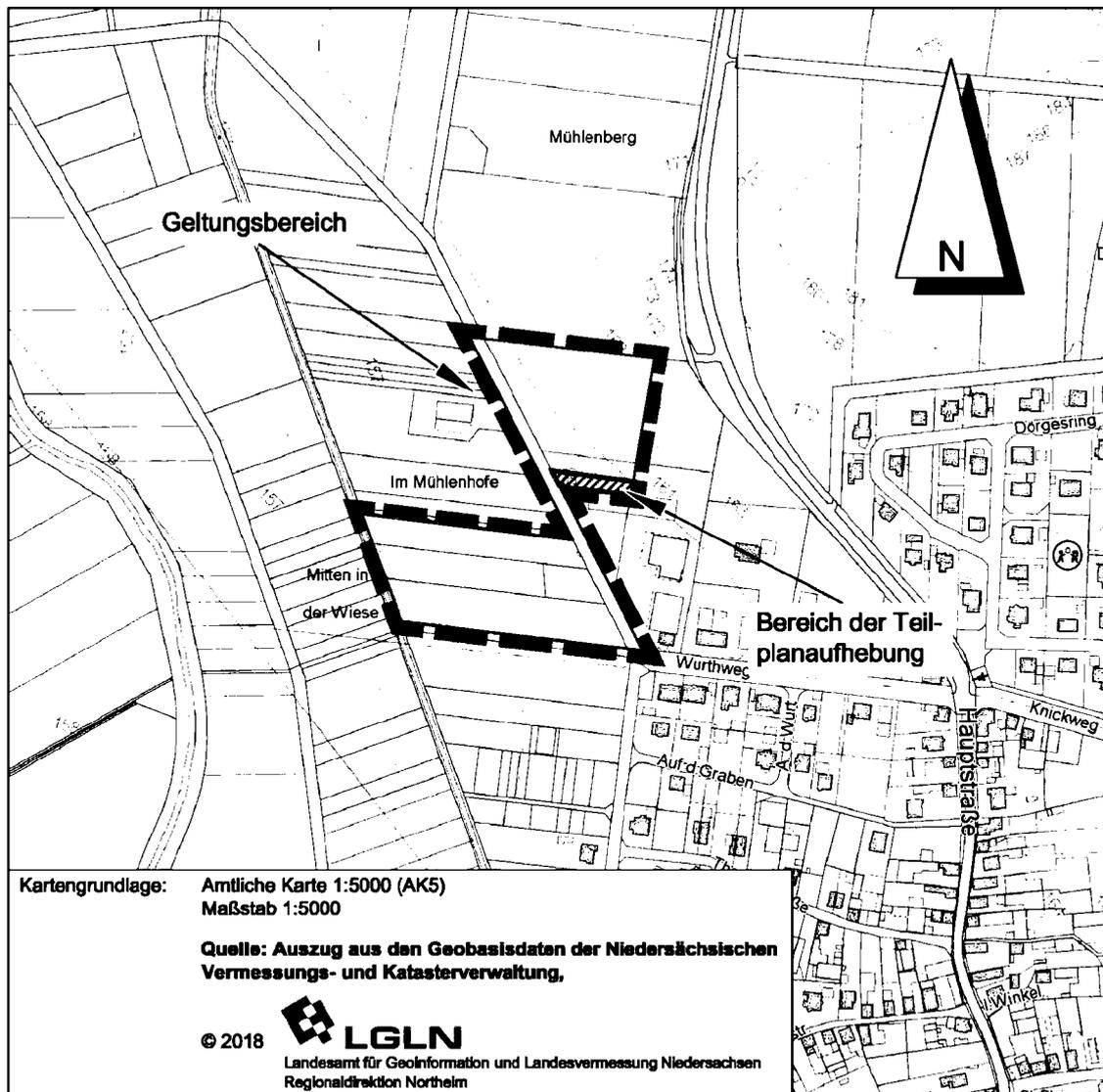
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Obernfeld

Der Rat der Gemeinde Obernfeld hat in seiner Sitzung am 8.4.2020 den Bebauungsplan Nr. 11 und Örtliche Bauvorschrift „Nördlich des Wurthweges IV“ mit Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 und Örtliche Bauvorschrift „Nördlich des Wurthweges III“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 11 und Örtliche Bauvorschrift „Nördlich des Wurthweges IV“ mit Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 und Örtliche Bauvorschrift „Nördlich des Wurthweges III“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich befindet sich im Nordwesten Obernfelds nördlich des Wurthweges und westlich der Bundesstraße 247. Er wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan Nr. 11 und Örtliche Bauvorschrift „Nördlich des Wurthweges IV“ mit Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 und Örtliche Bauvorschrift „Nördlich des Wurthweges III“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann in der Gemeindeverwaltung Oberfeld, Hauptstraße 34, 37434 Oberfeld während der Sprechzeiten

Dienstag	8.30 Uhr - 11.30 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 12.30 Uhr
Freitag:	8.30 Uhr - 11.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr

und im Rathaus (Bauamt) der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestr. 1, 37434 Gieboldehausen, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag	7.30 Uhr - 15.30 Uhr
Mittwoch	7.30 Uhr - 13.00 Uhr, nachmittags nur nach Vereinbarung
Donnerstag	7.30 Uhr - 17.30 Uhr
Freitag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Achtung:

Bitte beachten Sie, dass die Gemeindeverwaltung Oberfeld sowie das Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen aufgrund der Coronapandemie derzeit bis auf Weiteres geschlossen sind. **Eine Einsichtnahme ist daher nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter 05527/2919 in der Gemeindeverwaltung oder unter 05528/202-0 in der Samtgemeindeverwaltung möglich.** senden.

Jedermann kann über den Inhalt der des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Website der Samtgemeinde Gieboldehausen <https://www.samtgemeinde-gieboldehausen.de> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11 und Örtliche Bauvorschrift „Nördlich des Wurthweges IV“ mit Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 und Örtliche Bauvorschrift „Nördlich des Wurthweges III“ in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis der Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Wüstefeld



GESCHÄFTSORDNUNG

für den Rat, den Hauptausschuss und die Ratsausschüsse der Gemeinde Walkenried sowie für die Ortsräte

Aufgrund § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert am 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Walkenried am 11. Juni 2020 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt - Rat

§ 1

Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern, sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratsitzung sind die Änderungen, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.

§ 2

Ladungsfrist und Einberufung des Rates

- (1) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsinformationssystem unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die

Einstellung in das Ratsinformationssystem. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindungen oder E-Mail-Adresse usw. umgehend dem Hauptverwaltungsbeamten mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsportal zur Verfügung gestellt.

- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o.g. E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Gemeinde. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 7 zu beachten. Jeder Tagesordnungspunkt soll grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet sein.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte trifft Vorkehrungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Ratsinformationssystems mit Ausfallsicherheit, d.h. dass als Ersatzlösung gegebenenfalls das Drucksachenverfahren angewandt wird. Dies gilt auch für den Fall einer unkontrollierbaren, länger andauernden Störung, um die Ratsarbeit fortführen zu können.
- (4) Die Nutzer des Ratsinformationssystems sind verpflichtet, die technische Ausstattung und die im Ratsinformationssystem hinterlegten Dokumente sowie die notwendigen Zugangsdaten vor unberechtigtem Zugriff zu schützen und nach den Orientierungshilfen zur Einhaltung der Europäischen Datenschutz- Grundverordnung zu handeln.

§ 3

Tagesordnung und Sachanträge

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte stellt im Benehmen mit dem Ratsvorsitzenden die Tagesordnung auf. Der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung des Rates gesetzt wird.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist einzeln und deutlich zu bezeichnen.
- (3) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung beim Hauptverwaltungsbeamten eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 4 dieser Geschäftsordnung behandelt.
- (4) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Hauptausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
- (5) Der Hauptverwaltungsbeamte kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (6) Der Hauptverwaltungsbeamte ist jederzeit berechtigt, Anträge auf Aufnahme oder Absetzung von Beratungspunkten zu stellen.

§ 4 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Hauptausschuss nach § 18 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen, Einwohnerfragestunde

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörer können vom Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (4) Ton-, Video-, Foto-, oder sonstige Aufnahmen sind nur mit ausdrücklicher und einstimmiger Zustimmung des Rates zulässig.
- (5) Vor und nach einer öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 15 Minuten nicht überschreiten. Der Rat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen.
 - (5.1) Jeder Einwohner der Gemeinde Walkenried kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung stellen. Der Fragesteller kann zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand seiner ersten Frage beziehen müssen.
 - (5.2) Die Fragen werden vom Hauptverwaltungsbeamten beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 6 Sitzungsleitung

- (1) Der Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sind der Ratsvorsitzende und sein Vertreter verhindert, so wählt der Rat in der Sitzung unter Vorsitz des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Sitzungsleiter aus seiner Mitte.
- (2) Der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, so soll er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Vertreter abgeben.
- (3) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sind sie verhindert, haben sie dem Hauptverwaltungsbeamten, dem Ratsvorsitzenden oder ein anderes Ratsmitglied rechtzeitig vorher zu benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, hat er diese Absicht dem Ratsvorsitzenden vorher anzuzeigen.
- (4) Der Hauptverwaltungsbeamte kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 7 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagessordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Behandlung der übrigen Tagesordnungspunkte
6. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
7. nichtöffentliche Sitzung (nach Bedarf)
8. Schließung der Sitzung

§ 8 Änderungsanträge

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.
- (2) Anträge können bis zur Abstimmung vom Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Nichtbefassung
 - b) Beendigung der Aussprache
 - c) Vertagung der Beratung
 - d) Unterbrechung der Sitzung
 - e) Übergang zur Tagesordnung
 - f) Verweisung an einen Ausschuss
 - g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt der Ratsvorsitzende dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 10 Redeordnung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung des Sprechenden zulässig.
- (2) Der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (3) Der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Der Hauptverwaltungsbeamte ist auf Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Der Ratsvorsitzende kann ihm zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (5) Der Hauptverwaltungsbeamte gibt, soweit dies insbesondere für Zuhörer in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (6) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu drei Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages bis zu vier Minuten. Der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (7) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur einmal sprechen; ausgenommen sind
 - a) das Schlusswort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
 - b) die Richtigstellung offener Missverständnisse
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung

e) Wortmeldungen des Hauptverwaltungsbeamtenform gem. Abs. 4.

Der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

- (8) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) Änderungsanträge
 - c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten
 - d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder Einwohner
- (9) Die Redner erheben sich beim Sprechen; sie dürfen in den Ausführungen nicht unterbrochen werden.
- (10) Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 11 Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit den Einwohnern findet nicht statt.

§ 12 Ordnungsverstöße

- (1) Der Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Ratsvorsitzende unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls er vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (4) Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft ihn der Ratsvorsitzende zur Ordnung. Er kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem Verhalten oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der Ratsvorsitzende ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen

Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf die Folgen hingewiesen hat. Auf Antrag des Ausschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.

- (5) Der Ratsvorsitzende kann Zuhörer, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
- (6) Der Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 13 Abstimmung

- (1) Nach Abschluss der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt der Ratsvorsitzende den Antrag. Der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
- (2) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (3) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Grundsätzlich wird offen durch Erheben der Hand abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (6) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei vom Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, der es dann bekannt gibt.

§ 14 Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.

§ 15 Anfragen

- (1) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagessordnung an den Hauptverwaltungsbeamten und den Vorsitzenden der Ausschüsse zu stellen.
- (2) Weitere Anfragen gem. § 7 Ziff. 6 müssen spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich beim Hauptverwaltungsbeamten vorliegen. Die Anfragen werden mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragesteller ist zulässig.
Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen.

§ 16 Protokoll

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für das Protokoll verantwortlich. Der Hauptverwaltungsbeamte bestimmt den Protokollführer. Tonaufnahmen zur Fertigung des Protokolls sind nicht gestattet.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt worden sind, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Das Protokoll ist vom Ratsvorsitzenden, dem Hauptverwaltungsbeamten und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zur Verfügung zu stellen o.ä. bzw. im Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen des Protokollführers oder des Hauptverwaltungsbeamten beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (4) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder sachliche Änderung der in dem Protokoll enthaltenen Beschlüsse unzulässig.
- (5) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratende Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (6) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Hauptausschuss.

II. Abschnitt – Hauptausschuss

§ 17

Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme des § 5 Abs. 6 und 7 und des § 11 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 18

Einberufung des Hauptausschusses, Protokoll

- (1) Der Hauptausschuss wird vom Hauptverwaltungsbeamten nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o.g. E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Gemeinde. Einladung, Tagesordnung und Vorlagen sind allen übrigen Ratsmitgliedern nachrichtlich zuzuleiten. Hiervon ausgenommen sind Vorlagen über Steuer- und Abgabeangelegenheiten.
- (3) In dringenden Fällen kann der Hauptausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.
- (4) Die Protokolle über die Sitzungen des Hauptausschusses sind allen Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt – Ausschüsse des Rates

§ 19

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und dem Verfahren der Ratsausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.
- (3) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und die Niederschriften über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.

- (4) Die Ausschussmitglieder können sich bei Verhinderung durch jedes weitere Ratsmitglied ihrer Fraktion oder Gruppe vertreten lassen. Die Fraktionen bzw. Gruppen regeln das weitere Verfahren.

IV. Abschnitt – Ortsräte

§ 20

Geschäftsgang und Verfahren der Ortsräte

- (1) Für das Verfahren innerhalb der Ortsräte gilt das Verfahren für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Protokolle werden allen Mitgliedern des Ortsrates und allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Protokolle über nicht öffentlich beratene Angelegenheiten sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

V. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 21

Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

- (1) Der Rat und der Hauptausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.

§ 22

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung oder in sonstigen Bekanntmachungen, Veröffentlichungen oder Einladungen in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 23

Datenschutz

Die in der Geschäftsordnung der Gemeinde Walkenried mögliche Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen, insbesondere nach Artikel 6 der Europäischen Datenschutz- Grundverordnung und ausschließlich zu dem in der Geschäftsordnung festgelegten Zweck.

§ 24
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde Walkenried vom 01.01.2018 außer Kraft.

Walkenried, den 11.06.2020

Gemeinde Walkenried
Der Bürgermeister

gez.
Christopher Wagner
In Vertretung



HAUPTSATZUNG der Gemeinde Walkenried

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert am 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Walkenried, zuletzt geändert am 26.04.2018, in seiner Sitzung am 11.06.2020 folgende Satzung als Hauptsatzung der Gemeinde Walkenried beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Walkenried“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Walkenried wurde aus den Hauptsymbolen der Wappen der drei Ortschaften zusammengesetzt. Es zeigt: Unter blauem Schildhaupt, darin ein schwebender goldener Abtstab mit silbernem Velum und nach unten gekehrter Krümme, gespalten durch eine aufsteigende, eingebogene goldene Spitze, rechts in Rot ein halber schreitender silberner Hirsch, links ein rot silbern geschachteltes Feld.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau-gelb mit dem Wappen der Gemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Walkenried – Landkreis Göttingen“.
- (4) Die Ortschaften Walkenried, Wieda und Zorge sind berechtigt, ihre früheren Wappen und Flaggen zu führen.
- (5) Die Verwendung der Wappen, des Gemeindepensens und der Namen der Ortschaften zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung des Hauptverwaltungsbeamten zulässig.

§ 3 Zuständigkeit für Rechtsgeschäfte gem. § 58 NKomVG

- (1) Für Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG ist zuständig:
 - a) der Hauptverwaltungsbeamte bis zu einem Vermögenswert in Höhe von 15.000 €,
 - b) der Hauptausschuss darüber hinaus gehend bis zu einem Vermögenswert in Höhe von 25.000 €,
 - c) darüber hinaus gehend der Rat.

- (2) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Ortschaften, Ortsräte

- (1) Die Gebietsteile der ehemaligen Gemeinden Walkenried, Wieda und Zorge werden gem. § 90 Abs.1 NKomVG zu Ortschaften bestimmt. In den vorgenannten Ortschaften werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Zahl der Ortsratsmitglieder in den Ortschaften beträgt jeweils fünf Mitglieder.
- (3) Die Ortsräte wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter des Vorsitzenden. Er führt die Bezeichnung „stellvertretender Ortsbürgermeister“.
- (4) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgesetzten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.
- (5) Der Ortsbürgermeister erfüllt die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
 - a) Vornahme von Ehrungen in der jeweiligen Ortschaft, soweit sie sich der Hauptverwaltungsbeamten nicht im Einzelfall vorbehält,
 - b) Mithilfe bei gemeindlichen Versammlungen, Feierstunden und Festen in der Ortschaft,
 - c) Meldung von Schäden, Gefahrenpunkten, Störungen, Verunreinigungen (Straßen, Wege, Straßenbeleuchtung, Verkehrsschilder, Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen, Grünanlagen usw.) an die Gemeindeverwaltung,
 - d) repräsentative Stellvertretung, sofern der Hauptverwaltungsbeamten und seine ehrenamtlichen Stellvertreter verhindert sind.

§ 5

Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Hauptausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Hauptausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Walkenried zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Hauptverwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Hauptverwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat- und der Hauptverwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen werden im Bekanntmungskasten der Gemeinde Walkenried
 - a) an der Gemeindeverwaltung, Walkenried
 - b) vor dem Grundstück Otto-Haberlandt-Str. 49, Wieda
 - c) gegenüber Am Kurpark 27, Zorge

durch Aushang veröffentlicht. Die Aushangzeit beträgt grundsätzlich eine Woche, wenn nicht eine andere Dauer vorgeschrieben oder zulässig ist. Der Tag des Aushangs und der Abnahme rechnen nicht mit. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind aktenkundig zu machen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

- (3) Soweit Satzungen, Verordnungen, ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen zusätzlich in Tageszeitungen, in anderen Bekanntmungskästen, im Internet oder anderweitig veröffentlicht werden, erfolgt dies außerhalb des jeweils geltenden Bekanntmachungsverfahrens.

- (4) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung bzw. Verkündung erfordern, bleiben unberührt.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Hauptverwaltungsbeamte die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 7 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Datenschutz

Die in der Hauptsatzung mögliche personenbezogene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen, insbesondere der Europäischen Datenschutz- Grundverordnung und ausschließlich zu dem in der Satzung festgelegten Zweck.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 1. November 2016 und der 1. Änderung vom 26.04.2018 außer Kraft.

Walkenried, den 11.06.2020

Gemeinde Walkenried
Der Bürgermeister

gez.
Christopher Wagner
In Vertretung



SATZUNG

über die Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Walkenried

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) zuletzt geändert am 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl S. 309), sowie des § 15 des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetz, hat der Rat der Gemeinde Walkenried, in seiner Sitzung am 11.06.2020 folgende Satzung über die Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Walkenried beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Der Rat der Gemeinde Walkenried beruft eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Sie kann vom Rat der Gemeinde Walkenried aus diesem Amt mit der Mehrheit der Ratsmitglieder abberufen werden.

§ 2

Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der § 4 und § 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.
- (2) Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
 - a. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
 - b. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
 - c. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaftbetreffen.

§ 3

Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dieser Tätigkeit unmittelbar dem Hauptverwaltungsbeamten unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.



§ 4

Verhältnis zu den kommunalen Gremien

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Hauptausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 73 NKomVG und der Ortsräte teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung des Rates, eines seiner Ausschüsse und des Hauptausschusses gesetzt wird.
- (2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Hauptausschuss, so hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Dies gilt für Beschlussvorschläge für den Hauptausschuss entsprechend.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre, über die gemeindlichen Maßnahmen zur Umsetzung des verfassungsrechtlich normierten Gleichstellungsauftrages, in Form eines Tätigkeitsberichtes, dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über die Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

§ 5

Beteiligungsrechte

Der Hauptverwaltungsbeamte hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Der Hauptverwaltungsbeamte hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Abs. 2 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Verwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6

Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten

Die Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten wird entsprechend § 8 Abs. 2 Sätze 3 – 5 NKomVG geregelt.

§ 7

Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.



§ 8 Datenschutz

Die Gemeinde Walkenried darf im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hierfür erforderliche personenbezogene Daten nach § 6 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung erheben, verarbeiten und intern benutzen.

Die Übermittlung der Daten an Dritte ist nur mit Einwilligung des Betroffenen bei datenschutzrechtlichen Besonderheiten möglich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Walkenried vom 20.09.2018 außer Kraft.

Walkenried, den 11.06.2020

Gemeinde Walkenried
Der Bürgermeister

gez.
Christopher Wagner
In Vertretung

**Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
im Gebiet der Gemeinde Walkenried
(Sondernutzungssatzung)**



Aufgrund § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), § 18 Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 11.06.2020 folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Walkenried beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen an den Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Walkenried.
- (2) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 NStrG).

§ 2

Begriff der Sondernutzung

- (1) Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen, der über die Nutzung hinausgeht, die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist (Gemeingebrauch) und dabei den Gemeingebrauch beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen geeignet ist.
- (2) Eine Sondernutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die Gemeinde Walkenried mit Ausnahme der in § 5 Abs. 1 dieser Satzung geregelten Fälle.
- (3) Sind mehrfache Sondernutzungen einer Straße beabsichtigt, so ist Absatz 2 für jede dieser Sondernutzungen gesondert anzuwenden.

§ 3

Antrag

- (1) Die Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung ist mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich bei Gemeinde Walkenried als Erlaubnisbehörde zu beantragen. Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis beginnen.
- (2) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.

§ 4

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird schriftlich oder elektronisch erteilt, es sei denn, dass besondere gesetzliche Formvorschriften vorrangig anzuwenden sind. Sie wird nach Ermessen auf Zeit und auf Widerruf erteilt.
- (2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
- (4) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.
- (5) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegen den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller oder der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.
- (6) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.
- (7) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde Walkenried keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 5

Sonderregelungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen bei Ortsdurchfahrten von Landes-, Kreis- und bei Gemeindestraßen
 - a) Werbeanlagen, die mit einer baulichen Anlage verbunden sind;
 - b) Verkaufseinrichtungen, Automaten, Auslage- und Schaukästen o.ä., die mit der baulichen Anlage verbunden sind und nicht mehr als höchstens 0,30 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen;
 - c) Anlagen im oder über dem Straßenkörper wie Treppenstufen, Eingangspodeste, Kellerlichtschächte, Eingangsroste, Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Markisen und Regenschutzdächer;
 - d) alle ihrem Charakter nach sich nicht laufend wiederholenden, kurzfristigen Benutzungsarten des Fußgängerbereichs für Zwecke der Anliegergrundstücke wie die Anlieferung von Waren und Materialien aller Art, soweit dadurch der Fußgängerverkehr nicht unzumutbar beeinträchtigt wird und die Nutzung bis zum Einbruch der Dunkelheit beendet ist;
 - e) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen. Diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Stadt anzuzeigen. Wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat die bisherige Erlaubnisnehmerin bzw. der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihr bzw. ihm er-

stellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen;

- f) das Aufstellen von Blumenkübeln und Fahrradständern sowie die Errichtung von Fahrradabstellanlagen.

2) Die in Absatz 1 aufgeführten Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

§ 6

Beseitigung von Sondernutzungsanlagen

- (1) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, durch Widerruf oder durch Ausübungsverzicht, hat die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße und deren Einrichtungen unverzüglich wiederherzustellen.
- (2) Diese Verpflichtungen gelten ebenso für Eigentümer oder Besitzer der nach Absatz 1 in Betracht kommenden Anlagen und sonstigen Gegenstände.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

§ 7

Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen

Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde Walkenried alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind. Zur Absicherung der vorstehenden Verpflichtungen kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 8

Pflichten der Erlaubnisnehmerin bzw. des Erlaubnisnehmers

- (1) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer darf den Verkehr nicht behindern. Sie bzw. er hat ihr bzw. sein Verhalten und den Zustand ihrer bzw. seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Sie bzw. er hat die von ihr bzw. ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihr bzw. ihm überlassene Fläche in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten. Die Sorge für die Verkehrssicherheit erstreckt sich auch auf den Winterdienst.

- (3) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den Anlagen vermieden wird.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, so hat die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen und/oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Gemeinde Walkenried haftet der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Sondernutzung aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen ergeben, es sei denn, es werden Ansprüche aus schuldhafter Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG) Gemeindebediensteter geltend gemacht.
- (2) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Walkenried für alle von ihr bzw. ihm selbst oder ihren bzw. seinen Mitarbeitern und Beauftragten verursachten Schäden, unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie bzw. er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihr bzw. ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie bzw. er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer bzw. seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihrer bzw. seiner Mitarbeiter und Beauftragten ergeben. Sie bzw. er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Hinblick auf die Sondernutzung und ihre Ausübung gegen die Gemeinde geltend machen.
- (3) Die Gemeinde Walkenried kann verlangen, dass die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftungsrisiken vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist, die der Gemeinde ein eigenes Antragsrecht einräumt, und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung der Gemeinde vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebühren

- (1) Für erteilte Erlaubnisse werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Walkenried erhoben.
- (2) Es kann verlangt werden, dass die Gebühr bei Aushändigung der Erlaubnis in bar zu entrichten ist.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 2 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt; b) entgegen § 6 die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht beseitigt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt; c) die Auflagen nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verantwortlichen ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personendaten nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Vor- und Zuname und dessen Kontaktdaten, Gewerbedaten, Grundstücksbezeichnungen usw.) im Wege automatisierter Abrufverfahren durch die Gemeinde Walkenried zulässig.
- (2) Die Gemeinde Walkenried darf für die Zwecke der Sondernutzungssatzung die personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Gewerbe-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Gemeinde Walkenried
Der Bürgermeister
In Vertretung

Walkenried, 11.06.2020

gez. Wagner

Hinweisbekanntmachung

**Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 02.07.2020.

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet veröffentlicht unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de .

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

Juni 2020

Cora Hermenau
Verbandsgeschäftsführerin